

Vorvertrag zum Berufsausbildungsvertrag für Schüler der einjährigen Berufsfachschule Bautechnik

zwischen der Firma

Name und Anschrift

.....

.

als möglicher künftiger Ausbildungsbetrieb

und

Frau/Herrn geb. am:

Geburtsort:

wohnhaf in

PLZ

Ort

Straße: Tel.:

zuletzt besuchte Schule:

erreichter Abschluss: Abgangsklasse:

Staatsangehörigkeit:.....

als Berufsfachschüler(in) / mögliche(r) künftige(r) Auszubildende(r)

gesetzlich vertreten durch die Eltern (Vater und Mutter) oder Vormund

Herrn

.....

Vor- und Nachname, Beruf, Postleitzahl, Ort, Straße

Frau

.....

Vor- und Nachname, Beruf, Postleitzahl, Ort, Straße

werden folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Schulbesuch

Der Schüler/Die Schülerin besucht die einjährige Berufsfachschule Bautechnik an der BBS II in 26789 Leer, Blinke 39.

in der Zeit vom bis

§ 2 Pflichten des möglichen künftigen Ausbildungsbetriebes

Der mögliche künftige Ausbildungsbetrieb übernimmt folgende Verpflichtungen:

1. Der Schüler/Die Schülerin wird nach dem **erfolgreichen** Besuch der einjährigen Berufsfachschule sowie der **regelmäßigen** Teilnahme an der vereinbarten fachpraktischen Ausbildung im Betrieb als Auszubildende(r) des 2. Ausbildungsjahres übernommen.

(Ausbildungsziel: _____).
(Berufsbezeichnung)

2. Die erfolgreich besuchte einjährige Berufsfachschule Bautechnik wird unter den Voraussetzungen von § 2 Nr. 1 mit einem Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet.
3. Wird ein Ausbildungsverhältnis nach erfolgreichem Besuch der o.g. Berufsfachschule eingegangen, so gelten die ersten vier Monate des Ausbildungsverhältnisses gemäß dem Berufsbildungsgesetz als Probezeit. Ansonsten gelten die üblichen Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung.

§ 3 Verpflichtendes betriebliches Praktikum

Bis zu 160 Stunden verbindliche betriebliche Praktika sind in den Unterricht der einjährigen Berufsfachschule Bautechnik integriert. Dieses Praktikum wird in den letzten Wochen des Schuljahres an jeweils drei Tagen pro Woche geblockt durchgeführt. Da es sich um verbindliche Praktikumszeiten handelt, sind die Schüler über die Gemeindeunfallversicherung versichert.

Die Schülerin/der Schüler erhält vom möglichen künftigen Ausbildungsbetrieb eine Aufwandsvergütung in Höhe von _____ Euro je Praktikumstag

(die Ausbildungsbetriebe im Innungsbereich der KHS Leer einigten sich auf einen Sockelbetrag von mindestens 25,--€ pro Praktikumstag)

§ 4 Zusätzliche Betriebstage

An unterrichtsfreien Schultagen in der Woche kann der/die zukünftige Auszubildende einen „Betriebstag“ im voraussichtlichen Ausbildungsbetrieb ableisten. Ebenso können Arbeitszeiten in der schulfreien Zeit vereinbart werden. Diesbezügliche Regelungen treffen Betrieb und Schüler/In unabhängig von der Berufsfachschule. Da es sich hierbei nicht um schulischen Unterricht handelt, ist die Unternehmung für den Versicherungsschutz verantwortlich.

Vereinbart werden folgende Zeiten und Zeiträume:

§ 5

Verpflichtungen des/r möglichen zukünftigen Auszubildenden

Der Schüler/Die Schülerin und die gesetzlichen Vertreter übernehmen folgende Verpflichtungen:

1. Der Schüler/Die Schülerin hat die einjährige Berufsfachschule und die betrieblichen Ausbildungszeiten regelmäßig zu besuchen und gewissenhaft mitzuarbeiten. Die gesetzlichen Vertreter haben ihn/sie hierzu anzuhalten. Es gelten die üblichen Vorschriften über Rechte und Pflichten für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung.
2. Nach dem erfolgreichen Besuch der einjährigen Berufsfachschule geht der Schüler/die Schülerin bei dem vorgenannten Ausbildungsbetrieb ein Berufsausbildungsverhältnis ab dem 2. Ausbildungsjahr zum o.g. Ausbildungsberuf ein.

§ 7

Vorzeitiges Ausscheiden aus der einjährigen Berufsfachschule oder deren erfolgloser Besuch

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der einjährigen Berufsfachschule ist der mögliche künftige Ausbildungsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der einjährigen Berufsfachschule oder nach erfolglosem Besuch der einjährigen Berufsfachschule ist der oben genannte künftige Ausbildungsbetrieb von seinen unter § 2 aufgeführten Verpflichtungen entbunden.

§ 8

Verhinderung und Krankheit

Bei Verhinderung oder im Falle einer Erkrankung hat der Schüler/die Schülerin sowohl die Schule als auch den möglichen künftigen Ausbildungsbetrieb vor Schulbeginn /Arbeitsbeginn unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Ist der Schüler/ die Schülerin durch Krankheit an der Erbringung seiner Arbeitsleistung gehindert, so ist er/sie verpflichtet, der Berufsfachschule/dem Praktikumsbetrieb die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und vor Ablauf des 3. Kalendertages ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Eine fortbestehende Erkrankung über den ursprünglich diagnostizierten Zeitraum hinaus hat der Schüler/ die Schülerin am ersten Verlängerungstag morgens zu Schulbeginn/ Praktikumsbeginn Meldung anzuzeigen.

§ 9

Unfallversicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ergibt sich aus den einschlägigen Bestimmungen des SGB 7.

